

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Ammerländer Heerstraße 114-118, 26129 Oldenburg,
vertreten durch die/den Präsidentin/Präsident

für das Fach/die Institution: [REDACTED]

(im Folgenden: Universität)

und

der Schule [REDACTED]

vertreten durch [REDACTED]

(im Folgenden: Schule)

§ 1 Ziele und Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Mit der hier vereinbarten Zusammenarbeit zwischen einer Schule und der Universität Oldenburg sollen die eigenverantwortliche Wahrnehmung des in § 2 NSchG festgeschriebenen Bildungsauftrags der Schule und die universitäre Vorbereitung von Studierenden auf ihr künftiges schulisches Tätigkeitsfeld verbessert werden. Ziel dieser Vereinbarung ist die partnerschaftliche Nutzung der Potenziale, die die umfassende Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule und die universitäre Lehre und Forschung bereitstellen.
- (2) Die Universität Oldenburg unterstützt die [REDACTED] in ihrem Bemühen um ihre Organisationsentwicklung. Die [REDACTED] ermöglicht der Universität im Gegenzug die Erprobung neuer bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Ansätze in Forschung und Praxis.
- (3) Zur Realisierung der Kooperation fungiert die Geschäftsstelle des Didaktischen Zentrums (diz) in der Regel als Ansprechpartnerin innerhalb der Universität. Die [REDACTED] verpflichtet sich, ebenfalls eine/n Ansprechpartner/in zu benennen. Änderungen bei den Ansprechpartnern werden unverzüglich mitgeteilt. Eine Konkretisierung erfolgt in der Anlage zu dieser Vereinbarung.
- (4) Über die Ansprechpartner vereinbaren Schule und Universität jeweils ihre konkreten Kooperationsvorhaben sowie Kriterien, nach denen der Verlauf der Kooperation, dargelegt in **Anlage A**, geprüft werden kann. Die Prüfung erfolgt regelmäßig in Intervallen, die die Ansprechpartner festlegen (spätestens alle zwei Jahre durch die Kooperationsparteien).
- (5) Änderungen bezüglich der Inhalte und Ziele der Kooperation bedürfen der gegenseitigen Zustimmung.

§ 2 Pflichten/Leistungen der vereinbarten Parteien

Die Aktivitäten der [REDACTED] erstrecken sich vorrangig auf folgende exemplarisch ausgewählte Felder:

- Die Schule ermöglicht empirische oder andere Studien für Studierende und für das wissenschaftliche Personal der Universität, insbesondere Umfragen, Erhebungen sowie Aufnahmen von Bild und Ton¹ – unter Beachtung des in Absprache mit dem Niedersächsischen Kultusministerium vereinbarten Genehmigungsverfahrens.
- Die Schule ermöglicht es ihren Lehrkräften, an fachdidaktischen Entwicklungsprojekten der Universität mitzuwirken, die die Schulpraxis mit einbeziehen und neue Unterrichtskonzeptionen hervorbringen.
- Die Schule unterstützt die Universität bei den praktischen Anteilen der Lehrerbildung insbesondere durch Bereitstellung von Praktikumsplätzen und die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten durch Mentorinnen und Mentoren, soweit es die Ressourcen der [REDACTED] zulassen.
- Die Schule unterstützt die Abordnung von Lehrkräften an die Universität zur Weiterqualifizierung und zur Unterstützung der universitären Lehre in der Lehrerbildung.
- Die Schule stellt kostenfrei Räumlichkeiten für gemeinsame Aktivitäten bereit, soweit dem der Schulträger zustimmt und es die Ressourcen der [REDACTED] zulassen.
- Die Schule kann Themen von Master-Abschlussarbeiten vorschlagen, die aus Fragestellungen der Schule heraus generiert werden.

Die Aktivitäten der Universität beziehen sich vorrangig auf folgende exemplarische Felder:

- Die Universität unterstützt die Schule bei der Durchführung und Auswertung der nach § 32 (3) NSchG durchgeführten Maßnahmen zur Überprüfung, Bewertung und Verbesserung ihrer Arbeit.
- Sie integriert Lehrkräfte in ihre Entwicklungs- und Forschungsprojekte, so dass ein Kompetenztransfer in die Schule hinein stattfinden kann.
- Sie führt eine angemessene Vorbereitung und Nachbetreuung der Praktikantinnen und Praktikanten durch, soweit dies die Ressourcen der Universität zulassen.
- Sie unterstützt Mentorinnen und Mentoren der Schule während der Praktika, soweit dies erforderlich ist und die Ressourcen der Universität es zulassen.
- Sie unterstützt die Berufsorientierung und Studienvorbereitung von Schülerinnen und Schülern, z.B. durch Betreuung von Facharbeiten, die Auswahl und Förderung geeigneter Frühstudenten/innen und durch Vorträge, soweit die Ressourcen der Universität es zulassen.

¹ Voraussetzung bzw. Legitimation erfolgt durch eine Verpflichtung zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den ausschließlichen Einsatz im Rahmen von Ausbildungszwecken.

- Sie unterstützt die Abordnungen von Universitätsangehörigen an die Schule zur Durchführung unterrichtlicher Veranstaltungen, soweit die Ressourcen der Carl von Ossietzky Universität dies zulassen.
- Sie stellt Räumlichkeiten für gemeinsame Aktivitäten kostenfrei bereit, soweit die Ressourcen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg es zulassen.

Die konkreten Kooperationsthemenfelder, inkl. Benennung eines/einer konkreten Projektverantwortlichen, werden in der **Anlage A** zu dieser Vereinbarung dargelegt. Beide Seiten sind bestrebt, in angemessener Form durch wissenschaftliche Veröffentlichungen und regionale Pressemitteilungen über die Ergebnisse der Zusammenarbeit zu berichten.

§ 3 Kosten, Finanzierung

- (1) Die Kooperation erfolgt zum beiderseitigen Vorteil ohne finanzielle Forderungen. Für ausgewählte Projekte können gesonderte finanzielle Vereinbarungen getroffen werden. **Regelungen dieser Art werden ggfs. in einer gesonderten Anlage spezifiziert.**
- (2) Alle in dieser Vereinbarung genannten Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt, dass personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen zumindest temporär zur Verfügung stehen.

§ 4 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- (1) Die jeweilige vereinbarte Partei ist Inhaberin der von ihr im Rahmen ihres Beitrages eigenständig erzielten Arbeitsergebnisse. Sie ist berechtigt, diese uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Soweit Ergebnisse gemeinsam geschaffen werden, dürfen diese von den vereinbarten Parteien im Rahmen und für die Dauer dieses Projektes intern für Forschungszwecke genutzt werden. Die Modalitäten der weiteren Nutzung und Verwertung gemeinsamer Ergebnisse werden von den vereinbarten Parteien gesondert vereinbart.
- (2) Im Falle von Erfindungen verpflichten sich die vereinbarten Parteien, eine gesonderte Vereinbarung bzgl. der Schutz- und Nutzungsrechte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 5 Bindung

- (1) Die vereinbarten Parteien sind an die in dieser Kooperationsvereinbarung getroffenen Vereinbarungen nicht gebunden, wenn dies eine nicht angemessene Beeinträchtigung des schulischen bzw. des universitären Alltags in Lehre und Forschung zur Folge hat.
- (2) Die Kooperation zwischen der Universität und der [REDACTED] ist nicht exklusiv. Die Universität und die [REDACTED] sind weiterhin berechtigt, in diesem Bereich mit anderen Partnern Kooperationen zu vereinbaren.

§ 6 Haftung, Gewährleistung

- (1) Die vereinbarten Parteien verpflichten sich, bei der Durchführung ihrer Vorhaben mit der bei ihnen üblichen Sorgfalt vorzugehen und den ihnen bekannten gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Forschung zu berücksichtigen. Weitergehende Gewährleistungspflichten der vereinbarten Parteien bestehen nicht.
- (2) Die vereinbarten Parteien haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden) ist ausgeschlossen. Für Personenschäden haften die vereinbarten Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von Jahr(en) abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere(s) Jahr(e), sofern keiner der beiden vereinbarten Parteien ihn nach Maßgabe des Abs. 2 bzw. 3 kündigt.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals mit Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die hauptberufliche Tätigkeit der Projektverantwortlichen oder des Projektverantwortlichen vorzeitig endet.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei positiver Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 wird die Kooperation – bei gegenseitigem Einverständnis – fortgeführt. Bei negativer Prüfung besteht die Möglichkeit, die Kooperation neu zu verhandeln oder zu beenden.

§ 8 Geheimhaltung

Die vereinbarten Parteien behandeln die ihnen auf Grund dieser Vereinbarung bekannt gegebenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen, Unterlagen und Geschäftsvorgänge grundsätzlich vertraulich. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet 5 Jahre nach Beendigung des Vorhabens.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Anlage(n) ist/sind Vereinbarungsbestandteil. Änderungen in der/den Anlage(n) bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner, die im konkreten Kooperationsfeld durch die jeweilig beteiligten Personen vertreten sind.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die vereinbarten Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt entsprechend im Falle einer Vereinbarungslücke.

- (4) Bei Schwierigkeiten oder Problemen zwischen den vereinbarten Parteien, die die Zusammenarbeit oder den Vereinbarungsgegenstand betreffen können, kann zunächst das Didaktische Zentrum vermitteln und eine Moderatorenfunktion übernehmen.
-

**Für die Universität
Oldenburg**

Für 

**Für das Didaktische
Zentrum**

[Der/die DirektorIn]

.....
Präsidentin/Präsident

.....
Schulleitung

.....
Direktorin/Direktor diz

Oldenburg, den

.....
(Ort / Datum)

Oldenburg, den

Die vereinbarten Parteien erklären sich einverstanden, dass eine Kopie dieser Vereinbarung – unter der Prämisse der Vertraulichkeit – nachrichtlich an das Didaktische Zentrum (diz) gesandt wird:

Didaktisches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Geschäftsstelle
D-26111 Oldenburg
Tel.: +49-(0)441-798-3033
Fax: +49-(0)441-798-4900
E-Mail: diz@uni-oldenburg.de

ANLAGE A:

KONKRETISIERUNG DES 1. KOOPERATIONSFELDES

Folgendes konkretes Kooperationsfeld wird vereinbart:

Seitens der Universität Oldenburg:

1. Ansprechpartner / beteiligte Institution

2. Kooperationsvereinbarung gilt für folg. Feld: _____

Seitens der [REDACTED]:

1. Ansprechpartner / beteiligte Institution

2. Kooperationsvereinbarung gilt für folg. Feld: _____

Geplanter Zeitraum für die Kooperation: _____

Kriterien zur Prüfung des Verlaufes der Kooperation (alle zwei Jahre zu überprüfen):

a) _____

b) _____

c) usw.

Weitere konkrete Vereinbarungen:

Für die Universität Oldenburg

Für 

.....
In Druckbuchstaben:
Projektverantwortliche(r)

.....
In Druckbuchstaben:
Projektverantwortliche(r)

.....
Signatur:
Projektverantwortliche(r)

.....
Signatur:
Projektverantwortliche(r)

.....
(Ort / Datum)

.....
(Ort / Datum)